

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Ennetbaden erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern.
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind fünf Mitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen der unter I. genannten Behörden und Kommissionen werden an der Urne durchgeführt.

III. Veröffentlichungen

1. Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Anschlagkasten beim Gemeindehaus. Zusätzlich sind in den lokalen Tageszeitungen, zur Zeit das Badener Tagblatt (ab 4.11.1996 Aargauer Zeitung), die Gemeindeversammlungsbeschlüsse, die Wahl von Lehrkräften, die Ausschreibung von neu zu besetzenden hauptamtlichen Stellen, Baugesuche sowie Verkehrsbeschränkungen zu publizieren.
2. Am Anfang der Amtsperiode erstellt der Gemeinderat ein Verzeichnis der vollständigen Gemeindeorgane mit Behörden und Kommissionen sowie Beamten und Angestellten, öffentlichen Dienststellen, ergänzt durch allgemeine Gemeindeinformationen.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes, die keine wesentliche Änderung im Bestand der Gemeinde bewirken, können vom Gemeinderat abgeschlossen werden.
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, folgende Verträge abzuschliessen, deren Eintragung im Grundbuch zu veranlassen und eine allfällige Finanzierung auf dem Darlehensweg sicherzustellen:
 - 2.1 Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Betrage von Fr. 600'000.-- pro Einzelfall, wobei vor Vertragsabschluss die Zustimmung der Finanzkommission erforderlich ist.
 - 2.2 Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Betrage von Fr. 300'000.-- pro Einzelfall. Für Verkäufe im Betrage von über Fr. 150'000.-- ist vor Vertragsabschluss die Zustimmung der Finanzkommission erforderlich.
 - 2.3 Zur Begründung von Baurechten mit einem Baurechtszins bis Fr. 30'000.-- pro Jahr und Einzelfall.
 - 2.4 Tausch von Grundstücken mit einer Tauschzahlung bis Fr. 100'000.--.
 - 2.5 Verträge, gemäss welchen die Gemeinde für Straßenbauten und/oder -sanierungen Land zu erwerben hat sowie alle Verträge, die Grenzbereinigungen beinhalten.
 - 2.6 Verträge zur Übernahme oder Verlegung von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen.
 - 2.7 Einräumung von Baurechten sowie Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstückparzellen inkl. Liegenschaften, die von der Kern- und Bäderumfahrung bzw. von den Baulinien gemäss kantonalem Nutzungsplan der Kern- und Bäderumfahrung NK 114, ganz oder teilweise tangiert werden.

3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes, ausgenommen Baurechte gemäss Ziffern IV/2.3 und 2.7, fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
4. Der Finanzkommission obliegt die Stellungnahme zum Voranschlag und die Prüfung der Gemeinderechnungen.
5. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

V. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

1. Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.
2. Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 1. Januar 1993.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Dieter Gerber

Der Gemeindeschreiber

Anton Laube

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 8. Juni 1995.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 1995 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 2. November 1995.